STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 4 - 10

HOLTWICK

Für das Gebiet

im Bereich der L 606, Dinxperloer Straße / L 602
Hamalandstraße

Textliche Festsetzung F1
gem. §§ 1 (4) und 8 BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - V B 5 - 8804.25.1 (VNr. 1/98 - MBl.NW 1998 S. 744 - Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß):

Anhang 1: Abstandsliste 1998 (4. BImSchV: 19.03.1997)

Abstands-klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Stahl (z. B. Hochöfen, Stahlwerke)
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure nach dem Kontaktverfahren, ausgenommen Holzkohlenmeiler
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Schrotten/Konzentraten
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen Anlagen zur Rückgewinnung von Edelmetallen mit weniger als 50 t Gesamteinsatz/Monat sowie Industrieöfen (*)(x).
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Halbzeug aus Metall mit Ausnahme von Walzwerken (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffsrümpfen oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Karpid oder Karbid ausschließlich Aluminiumkitten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen
		16	4.1b (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserdämmstoffen
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a)bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b)bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamteinsatz/Schmelze (*)(x; auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Schmelzanlagen für Edelmetalle, - Schmelzanlagen für Gußeigenguss aus Zink und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind - Schmelzanlagen für fabrikmäßige oder für Lagerungen die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kontrollorganismen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schwefelhaltige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradlebiken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a)bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b)bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³/oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektrizitätsumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder; ausgenommen einspeisende Elektrizitätsumspannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Brechen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		41	1.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Steinen- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Estrichbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lufttrocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Asphaltmischanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlformguß mit einer Gesamteinsatzleistung von 2 t/h oder mehr sowie mit Kalten Windöfen ausgestattet werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 +2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 +2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rosenmühlen mit einer Nennleistung des Antriebsmotors von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von Rohren mit Durchmessern zuklösen und geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.19 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1b (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schwarzstoffen wie Schwarzöle, Schwärzfarbe, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle/oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatewände
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Beschichten von Oberflächen mit Lacken, Kunststoffen oder ähnlich wirkenden Materialien ausschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter wesentlicher Sulfonverneuung ausmgasen (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		59	5.5 (2)	Anlagen zum Rösten von Drähten unter Verwendung von Phenol oder Kresolformaldehyd
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen sowie Warmverbauhalsung, soweit der Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur gemeinsamen Aufzucht von Schweinen mit a) 15000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Saugferkelplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) g) 820 Saugferkelplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) h) 5 400 Ferkelplätzen für die gemeinte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebend gewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von ausschließlich eigenem tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 250 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Produkten aus Schlachtnebenprodukten Knochen, Federn, Klauen, Hufen, Hörnern, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in a) Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge der eingesetzten Extraktionsmittel 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur mechanischen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefüllten gefährlichen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder zum Kombinieren dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
		73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, auch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellladegeräten, Greifern, Saugbaggern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei Bauarbeiten anfällt, sowie von Kies, Sand oder Kiessand, soweit sie nur saisonal genutzte Gewinnungsstellen versorgen und die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ist
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
		75	-	Oberirdische Depotorte für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1 Abwasserbehandlungsanlagen für alle mit 100 000 EGW Ausnahmen (*)
		76	-	Betriebshöfe für Straßenfahrzeuge (*)
		77	-	
		78	-	
V	300	79	1.5 (1 - 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kokereiabgasen/Gas durch Spalten
		82	2.1 (2)	Anlagen, in denen Sprengstoffe oder Flammstraler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich Schäfte sie und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Herstellung von Mischungen mit den Feststoffangaben
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass)oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton.
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je Kubikmeter Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich betrieben werden und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Asphaltmischanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zum thermischen Aufbereitung von Hüttensänden für die Gewinnung von Rohstoffen für Mineralwollanlagen
		91	3.3 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Anlagen zum Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 5 t oder mehr, jedoch weniger als 20 t je Stunde, Anlagen, in denen Formen oder Kerne aus Kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußeigenguss aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind - Schmelzanlagen für fabrikmäßige oder für Lagerungen die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbereiten von metallischen Schutzschichten auf Metallkorrelliert hen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Ausnahme von Anlagen zum schmelzflüssigen Härten, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dauerbrenod, Containern*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffsrümpfen oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*).
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Hochdruckrohrleitungen mit Industrierohrwerkern und sonstiger Abkanalisatoren
		98	3.23 (1 +2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Emser- oder sonstigen Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder von sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gebildeten Acrylen (Dosiosugenfolrikaten)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder waschaktiven durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder mischend gemischt, abgefüllt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder pharmazeutischen Grundprodukten oder chemischen Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmittele durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t/h weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Extrahieren von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zum Destillieren, Destillieren oder Behandlungsanlagen für Teer, Teerdestillate, Teerprodukte oder Teererzeugnisse mit einer Leistung von 5 t je Tag oder mehr ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochreinende Öle als Lösungsmittel ohne Wiederaufbereitung eingesetzt werden
		106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Beschichten von Oberflächen mit Lacken, Kunststoffen oder ähnlich wirkenden Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Sulfonvernetzung ausmgasenen (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen - Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen - Klebern von Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1 +2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Trinken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen aus Tuch, Textil oder hohlem Blumen, ausgenommen Anlagen zum Trinken oder Überziehen von Kabeln mit hollen Bäumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von holmenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und ovidierenden Leimöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reifenbahnen unter Verwendung von thermoplasten oder sonstigen Kautschukmischmitteln, soweit keine Vulkanisation erfolgt
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur gemeinsamen Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen b) 25 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Saugferkelplätzen einschließlich dazugehörenden Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) g) 225 bis weniger als 820 Saugferkelplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht), h) 1 700 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die gemeinte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen - auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 5 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Getreide, Flusch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Einsatzstoffe je Tag oder mehr durch fortlaufenden verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschlemmen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhäute mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaut in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Lagern von Federn oder Federteilen, ausgenommen Anlagen zum Reinigen von Federn, Daunen, Lagern oder Federn ungereinten Tierhäute oder Tierfelle

Textliche Festsetzungen 2 – Einzelhandel

Unter Anwendung des § 1 Abs. 5 Ziff. 10 BauGB und des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind zentren- und nahversorgungsrelevante Einzelhandelssortimente nicht zulässig.

Unzulässig sind:

a) Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren
b) Kunst, Antiquitäten
c) Baby, Kinderartikel
d) Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
e) Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren
f) Foto, Optik
g) Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
h) Musikalienhandel
i) Uhren, Schmuck
j) Spielwaren, Sportartikel
k) Lebensmittel, Getränke
l) Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
m) Teppiche (ohne Teppichboden)
n) Blumen
o) Campingartikel
p) Tiere und Tiernahrung, Zooartikel

Hinweise:

a) Bodendenkmalpflege im 400 m-Bereich der Landstraße L 602 und L 606 und Anlagen der Außenwerbung bedürfen der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld. Die diesbezügliche Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW ist im bauaufsichtlichen Verfahren sicherzustellen. Im Bereich des Grundstückes der Gemarkung 556 und an der L 602 zugewandten Schauseitenanlagen ebenfalls mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld abzustimmen. Es ist eine Mindestabstand von 20 Metern zur Straßenbegrenzungslinie der L 602 (auf Grundstücksgrenze) einzuhalten.

b) Die detzeitige unmittelbare Erschließung der Parzelle 556 zur L 602 ist dann baulich zu beseitigen, wenn eine anderweitige Erschließung rechtswirksam gesichert ist, wenn das Grundstück der vorgesehenen gewerblichen Nutzung zugeführt wird.

c) Da auch die neue Anlage an der freien Strecke der L 602 liegt und damit als Sondernutzung im Sinne der §§ 18 und 29 Straßen- und Wegegesetz hat das Land Nordrhein-Westfalen (NW) zu entscheiden ist, ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei künftigen bauantragsbehörden Verfahren zu beteiligen

d) Vor Aufnahme jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst abgesucht und über die Stadt Bocholt, Fachbereich öffentliche Ordnung, freigegeben werden

e) Bei Bodenneuzufinden kommen Bodenfunde mobler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Der Fundmeldung von Bodenfunden ist der Stadt Bocholt, untere Denkmalbehörde, und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Telefon 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz - DSG).

Hinweis:

Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen lfd Nr 1 bis 153 und 162, sowie im Störungsgrad entsprechende - siehe textliche Festsetzung F1, F2 und F3 Hinweis d und e Empfehlung

Fortsetzung Textliche Festsetzung F1

122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	
123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Heiß oder Süßkonserven,	
124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde	
125	7.30 (2)2	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde	
126	7.31(2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Verodelung von Kakao- oder Schokoladenmasse	
127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus der Hauhaltungen erfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag	
128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostieranlagen)	
129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)	
130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne zerstörende Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	
131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr solcher überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen - eine zeitweilige Lagerung von zum Einsammeln - auf dem Gelände der Anfallstelle	
132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und bewonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Reststoffen oder von Gemen, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	
133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird	
134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenkesselfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Häusern ausschließlich zugehöriger Außenbetriebsanlagen, soweit der Rauminhalt der organischen Stoffe gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden	
135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Bleichen, imprägnieren oder Appretieren, ausschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m2 Textilien je Stunde behandelt werden	
136	-	Gasturbinen,